

Berliner Allee 12 · 30175 Hannover

Telefon: 0511. 9 90 50-0

Telefax: 0511. 9 90 50-77

[info@pinkvoss-verlag.de](mailto:info@pinkvoss-verlag.de)

[www.pinkvoss-verlag.de](http://www.pinkvoss-verlag.de)

# Leseprobe

**Kümmel**

**Beamtenversorgungsgesetz  
(BeamtVG)**

**62. ERGÄNZUNG**

**STAND Oktober 2024**

**Loseblattsammlungen behalten nur dann ihren besonderen Wert, stets auf dem neuesten Stand zu sein, wenn die Ergänzungslieferungen sofort und sorgfältig eingeordnet werden. Wir empfehlen deshalb: Lassen Sie die Ergänzungsblätter bitte gleich einordnen – nicht erst beiseite legen!**

## **Hinweise zur 62. Ergänzungslieferung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 62. Ergänzungslieferung enthält neben der Aktualisierung der BeamtVGWV insbesondere die überarbeiteten Kommentierungen zu §§ 33 und 61 BeamtVG.

Daneben wird der Gesetzestext durch die vorliegende Ergänzungslieferung aktualisiert.

Einen Gesamtüberblick über die jeweiligen Änderungen gibt Ihnen das Einordnungsblatt.

Unser Ziel ist es, den Kommentar stetig zu verbessern, um Ihnen ein an der Praxis orientiertes Nachschlagewerk zur Verfügung zu stellen, welches Ihnen Ihre tägliche Arbeit im Zusammenhang mit der Anwendung des geltenden Rechts erleichtert.

Im Hinblick auf eine praxisorientierte Weiterentwicklung sind Ihre Anregungen und Kritik besonders wichtig für uns und stets willkommen. Gerne greifen wir auch Hinweise aus Ihrer täglichen Praxis auf, die dem Autorenteam eine bessere Einschätzung ermöglichen, zu welchen Fragestellungen das Werk vorrangig zu überarbeiten oder zu ergänzen ist.

E-Mail bitte an: [info@pinkvoss-verlag.de](mailto:info@pinkvoss-verlag.de)

Hannover, im Oktober 2024

Ihre Pinkvoss Verlags GmbH  
und das Autorenteam

**PINKVOSS**  
VERLAG

Berliner Allee 12 · 30175 Hannover

Telefon: 0511. 9 90 50-0

Telefax: 0511. 9 90 50-77

[info@pinkvoss-verlag.de](mailto:info@pinkvoss-verlag.de)

[www.pinkvoss-verlag.de](http://www.pinkvoss-verlag.de)

render Behandlungsmaßnahmen (vgl. § 7 Absatz 1 und 2 HeilVfV). In diesem Kontext sind nur Sitzungen bei einschlägigen Fachärzten oder Psychotherapeuten erstattungsfähig (vgl. § 7 Absatz 4 HeilVfV). Voraussetzung ist, dass die Unfallanzeige gemäß § 45 BeamVG erfolgte.

**5 3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln (Absatz 1 Nummer 2)**

Flankierend zur Heilbehandlung hat der Verletzte Anspruch auf die notwendige Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle sowie mit Körpersatzstücken, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen.

§ 6 Absatz 1 Nummer 2 HeilVfV besagt diesbezüglich, dass die im Rahmen einer Heilbehandlungsmaßnahme (s. o.) verbrauchten und die ärztlich oder zahnärztlich verordneten Arznei- und Verbandmittel sowie Medizinprodukte erstattungsfähig sind. Letztere jedoch nur, soweit sie gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 4 BBhV beihilfefähig sind. Voraussetzung ist danach, dass die Medizinprodukte

- im Sinne des Medizinprodukterchts zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind,
- in Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V in der jeweils geltenden und nach § 94 Absatz 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung aufgeführt sind und
- die dort genannten Maßgaben erfüllen.

Für die dienstunfallbedingten Aufwendungen für Arzneimittel gilt gemäß der Erläuterung zu § 6 Absatz 1 Nummer 2 HeilVfV in Tz. 33.5.1.1 BeamVGWV zudem, dass diese in voller Höhe erstattungsfähig sind, auch wenn im Einzelfall Festbeträge nach § 35 Absatz 1 SGB V festgesetzt wurden. Insoweit wird zugunsten des Verletzten von der Festbetragsbegrenzung für Arzneimittel gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 BBhV abgewichen.

Ferner sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 HeilVfV die im Rahmen einer Maßnahme (s. o.) ärztlich oder zahnärztlich verordneten Heilmittel und die bei der Anwendung der Heilmittel verbrauchten Stoffe, soweit letztere nach § 23 Absatz 1 BBhV beihilfefähig sind, umfasst. Über den Weis auf die BBhV gilt somit, dass Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete Heilmittel und bei der Anwendung der Heilmittel

verbrauchte Stoffe nur nach Maßgabe der Anlagen 9 und 10<sup>1)</sup> der BBhV beihilfefähig sind (vgl. hierzu auch die Erläuterung zu § 6 Absatz 1 Nummer 3 HeilVfV in Tz. 33.5.1.1 BeamtVGWV).

Nähere Regelungen zu den Hilfsmitteln, den Geräten zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle sowie zu den Körperersatzstücken trifft § 6 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 8 HeilVfV:

- Aufwendungen für die Versorgung mit den o. g. Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie mit Körperersatzstücken nach Anlage 11 der BBhV werden bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung erstattet. Die Erläuterung zu § 8 Absatz 1 Satz 1 HeilVfV in Tz. 33.5.1.1 BeamtVGWV stellt zudem klar, dass bezüglich der Ausstattung mit Krankenfahrstühlen gemäß Anlage 11 der BBhV manuelle und motorisierte Modelle inbegriffen sind. Auch Mietkosten sind umfasst, soweit sie die Anschaffungskosten nicht übersteigen (§ 8 Absatz 1 HeilVfV). Übersteigen die Anschaffungskosten 1.000 Euro, so ist die vorherige Erstattungszusage der Dienstunfallfürsorgestelle erforderlich, wenn die Ausstattung nicht bereits im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung erfolgte (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 HeilVfV).
- Die Versorgung umfasst diesbezüglich die Erstausstattung, notwendiges Zubehör, Instandsetzungen sowie eine Ersatzbeschaffung, wenn der Verlust der Erstausstattung nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zurückzuführen ist. Ferner umfasst die Versorgung die erforderliche Ausbildung im Gebrauch, Energiekosten (v. a. Strom und Batterien) sowie erforderliche dienstunfallbedingte Anpassungen an Schuhe, Bekleidung und anderen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens (vgl. § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 HeilVfV).
- Regelungen zu dienstunfallbedingten Sehbeeinträchtigungen trifft § 8 Absatz 3 HeilVfV. Danach gelten die Bestimmungen der Anlage 11 Abschnitt 4 der BBhV, ohne die dort normierten Alterseinschränkungen. Zudem sind Aufwendungen für ein Brillengestell bis 100 Euro erstattungsfähig.
- Nach § 8 Absatz 4 HeilVfV werden für Aufwendungen für einen erforderlichen Blindenhund sowie die Mitnahme einer Begleitperson bis zu 200 Euro monatlich gezahlt.

---

<sup>1)</sup> Anlage 9 normiert dabei Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen, während Anlage 10 Vorgaben für die Tätigkeitsbereiche und Qualifikationen der Leistungserbringer beinhaltet.

**6 4. Krankenhausleistungen (Absatz 1 Nummer 3)**

Die Dienstunfallheilbehandlung umfasst auch notwendige stationäre Behandlungen in Krankenhäusern. Hierunter sind ebenfalls stationäre Anschlussheilbehandlungen oder stationäre Rehabilitationsmaßnahmen zu verstehen (Tz. 33.2.1.1 BeamtVGvWV). Die HeilVfV trifft ergänzende Bestimmungen in § 6 Absatz 1 Nummer 5 HeilVfV i. V. m. § 9 HeilVfV. Erstattungsfähig sind danach die dienstunfallbedingten Aufwendungen für Krankenhausbehandlungen bis zur Höhe der Aufwendungen, wie sie in Krankenhäusern gemäß §§ 26 und 26a<sup>1)</sup> der BBhV ohne Abzug von Eigenbehälten entstanden wären (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 HeilVfV). Gesonderte Unterkunftskosten sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 lit. a) und b) HeilVfV für Zweibettzimmer grundsätzlich, für Einbettzimmer nur bei medizinischer Indikation oder dienstlichem Erfordernis erstattungsfähig.

Der Verletzte hat der Dienstunfallfürsorgestelle den Beginn einer geplanten Krankenhausbehandlung anzugeben und nach deren Beendigung einen Schlussbericht vorzulegen (§ 9 Absatz 3 HeilVfV). Vor Maßnahmenbeginn hat die Dienstunfallfürsorgestelle den Verletzten auf die bestehenden Erstattungsbegrenzungen hinzuweisen und darauf, dass Mehrkosten nicht erstattungsfähig sind (§ 9 Absatz 4 HeilVfV).

**7 5. Rehabilitationsmaßnahmen (Absatz 1 Nummer 4)**

Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 4 BeamtVG gehören auch notwendige Rehabilitationsmaßnahmen zur Heilbehandlung im Rahmen der Dienstunfallfürsorge. Hierunter sind ebenfalls stationäre Anschlussheilbehandlungen oder stationäre Rehabilitationsmaßnahmen zu verstehen (Tz. 33.2.1.1 BeamtVGvWV).

Umfasst von dieser Bestimmung sind

- ärztlich verordnete Anschlussheilbehandlungen als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen bis zur Höhe der Aufwendungen, die in Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 SGB V besteht, entstanden wären (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 HeilVfV). Anschlussheilbehandlungen schließen sich an einen Krankenhausaufenthalt zur Behandlung einer schwerwiegenden dienstunfallbedingten Verletzung an oder stehen im Zusammen-

---

<sup>1)</sup> § 26 BBhV regelt Leistungen in den nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern. Dies sind nach landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannte, in den Landeskrankenhausplan aufgenommene sowie solche Krankenhäuser, die mit den Landesverbänden der Krankenkassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen haben. § 26a BBhV trifft Bestimmungen für die Beihilfefähigkeit von Behandlungsaufwendungen in den nicht im o. g. Sinne zugelassenen Krankenhäusern gemäß 107 SGB V.

hang mit einer dienstunfallbedingten Krankenhausbehandlung. Umfasst sind auch Anschlussheilbehandlungen, die nach dienstunfallbedingten ambulanten Operationen notwendig sind (vgl. die Erläuterung zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 HeilVfV in Tz. 33.5.1.1 BeamtVGwV).

- Ärztlich verordnete stationäre Rehabilitationsmaßnahmen bis zur Höhe der Aufwendungen, die in Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 SGB V besteht, entstanden wären, sofern die Dienstunfallfürsorgestelle vor Beginn der Maßnahme die Erstattungsfähigkeit anerkannt hat (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 HeilVfV). Die Erstattungsfähigkeit darf nur anerkannt werden, wenn die Maßnahmen nach durchgangsärztlicher Stellungnahme zur Behebung oder Minderung der Dienstunfallfolgen notwendig sind. Ort, Zeit und Dauer der Maßnahmen bestimmt die Dienstunfallfürsorgestelle. Bei dienstlichem Wohnsitz im Ausland oder bei einer Abordnung in das Ausland – in Ermangelung eines Durchgangsärztes – genügt eine fachärztliche Stellungnahme, deren Kosten, inklusive Übersetzungskosten, dem Verletzten erstattet werden (vgl. § 9 Absatz 2 HeilVfV).
- Ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen oder in wohnortnahmen Einrichtungen (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 HeilVfV) sowie
- ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung (§ 9 Absatz 1 Nummer 6 HeilVfV).

Wie auch hinsichtlich der Krankenhausbehandlung gilt gemäß § 9 Absatz 3 HeilVfV auch in Bezug auf Rehabilitationsmaßnahmen, dass der Verletzte den Beginn der Maßnahme anzugeben und nach deren Beendigung einen Schlussbericht vorzulegen hat. Ebenfalls hat die Dienstunfallfürsorgestelle den Verletzten vorab auf die Kostenerstattungsgrenzen hinzuweisen (§ 9 Absatz 4 HeilVfV).

## **6. Pflegeleistungen (Absatz 1 Nummer 5)**

**8**

Weiterhin erstreckt sich die Heilbehandlung gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 5 BeamtVG auch auf die notwendigen Pflegemaßnahmen. Die Norm verweist hierzu auf § 34 BeamtVG. Dort ist dem Grunde nach geregelt, dass dem Verletzten, der infolge des Dienstunfalls so hilflos ist, dass er nicht ohne fremde Hilfe und Pflege auskommen kann (d. h. pflegebedürftig ist) die notwendigen Pflegekosten in angemessenen Umfang zu erstatten sind, wenn die Dienstbehörde – was in der Praxis freilich keine Rolle spielt – nicht selbst hierfür Sorge trägt.